

Arbeitsrecht

(Nr. 250/2006)

Anfechtung einer Eigenkündigung und Fristbeginn

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln entschied:

Ein Mitglied des Personalrats/Betriebsrats, welches an der Anhörung eines Arbeitnehmers zu einer Tat- oder Verdachtskündigung teilnimmt, ist in der Regel Dritter im Sinne des § 123 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wenn er dem Arbeitnehmer nach dem Anhörungsgespräch rät, eine Eigenkündigung auszusprechen. Besondere Umstände, z.B. eine Beauftragung zu Verhandlungen durch den Arbeitgeber hat der anfechtende Arbeitnehmer darzustellen und zu beweisen.

Leugnet ein Arbeitnehmer das Erschleichen der Entgeltfortzahlung und legt er hierzu falsche ärztliche Atteste vor, beginnt die Frist des § 626 Abs. 2 BGB erst mit dem Geständnis des Arbeitnehmers.

Urteil des LAG Köln vom 23. Januar 2006
Aktenzeichen: 2 Sa 1236/05

Veröffentlicht: Der Personalrat Nr. 08/2006
12.08.2006